

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), in der derzeit gültigen Fassung, § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mansfeld führt die Reinigung der in der Anlage aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat. Maßgeblich hierbei ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Benutzer (Nießbraucher) gleichgestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die im § 4 festgelegte Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront pro Jahr.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis 45 Grad verlaufen.
- (4) Die in der Anlage aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigung - 1 x wöchentlich

- (5) Die zu erhebenden Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil umfasst die im Besitz der Stadt Mansfeld befindlichen erschlossenen Anliegergrundstücke, alle nicht umlagefähigen Straßenfrontlängen unerschlossener Grundstücke sowie die Reinigungskosten der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, die in der Anlage aufgeführten Straßen erfasst sind.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigung: 1,32 €.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar mehr als 4 Wochen zusammenhängend im Jahr eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 € geahndet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats. So entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Ein Jahresbetrag, der den Betrag von 30,00 EUR nicht übersteigt, ist je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.11. fällig. Der gesamte Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 15.02. gezahlt werden. Ein Jahresbetrag, der den Betrag von 15,00 EUR nicht übersteigt, ist am 01.07. in einer Summe fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

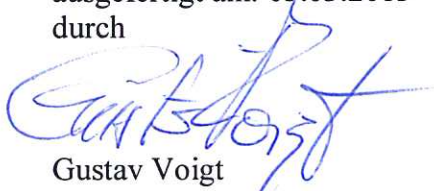
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 außer Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2013


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2013
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister



Anlage:

Ortsteil Annarode:
Alte Heerstraße

Ortsteil Biesenrode:
Klausstraße Saurasen

Ortsteil Großörner:
Mansfelder Straße (außer Mansfelder Straße 14, 13, 15, 17, 19, 43, 43a, 45, 47, 49, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74b)

Ortsteil Mansfeld:
Eislebener Straße
Friedrichstraße
Friedensallee (außer Friedensallee 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37c, 37d, 37e, 44, 45, 46)

Hettstedter Straße
Klausstraße
Neumarktstraße
Plan (außer Plan 7 -13)
Postplatz
Spanweg
Silberacker (nur B 86)
Siebigeröder Straße
Teichstraße (außer Teichstraße 1, 2, 17, 18, 19, 20)
Vatteröder Straße (nur K 2336)

Ortsteil Siebigerode:
Straße des Friedens